



AL/SG:	SG 15 - Mobilität, ÖPNV
Aktenzeichen:	

Aichach, den 09.01.2026

Sitzungsvorlage

Drucksache:	15/047/2025	- öffentlich -
-------------	-------------	----------------

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Kreisentwicklungsausschuss	19.01.2026	
Kreistag	09.02.2026	

Betreff:

ÖPNV;
Erlass einer Allgemeinen Vorschrift zur Gewährung der Hilfen im Ausbildungsverkehr ab
01.01.2026

Anlagen

--

Hinweis auf frühere Beratungen und Beschlüsse:

--

Finanzielle Auswirkungen:

1. Gesamtkosten: Mittel werden vom Freistaat zur Verfügung gestellt und weitergeleitet. ☒ Mittel stehen zur Verfügung ☒ Verwaltungshaushalt ☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Vermögenshaushalt
2. Deckungsvorschlag:
3. Folgekosten: ☐ Personalkosten: ☐ Sach- und Unterhaltskosten: ☐ Finanzierungskosten: ☐ Sonstiges:

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 24.10.2025 informierte das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB), dass der Freistaat die Anwendung bzw. Anerkennung des Deutschland-Tickets ab dem 01.01.2026 durch eine eigene Allgemeine Vorschrift gemäß Art. 8a BayÖPNVG auch für den allgemeinen ÖPNV selbst anordnen und die Ausgleichsbestimmungen in Kraft setzen wird. In der Folge bedarf es ab dem Jahr 2026 für die Umsetzung des Deutschlandtickets keiner Anwendungsanordnung durch die kommunalen Aufgabenträger des allgemeinen ÖPNV. Die Abwicklung der Ausgleichszahlungen für das Deutschlandticket erfolgt ab 2026, wie bereits in den Haushaltsberatungen berichtet, durch die Regierung von Schwaben direkt an die Verkehrsunternehmen.

Bestimmungen zur Umsetzung des Art. 24 BayÖPNVG (Hilfen für den Ausbildungsverkehr) sind allerdings in der Allgemeinen Vorschrift zum Deutschlandticket nicht enthalten. Die kommunalen Aufgabenträger sind zuständig für die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung für Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs sowie die Auszahlung von entsprechenden Ausgleichsleistungen an die Verkehrsunternehmen. Gleiches gilt für die in einer Übergangsphase auszahlenden Bestandssicherungsleistungen. Dafür werden dem Landkreis Aichach-Friedberg 2026 Mittel in Höhe von rund 700.000 Euro zugewiesen, die bis auf eine Verwaltungskostenpauschale von 16.000 Euro wieder an die Verkehrsunternehmen ausgereicht werden müssen.

Die kommunalen Aufgabenträger müssen rechtssichere Lösungen zur Ausreichung der Hilfen im Ausbildungsverkehr finden, nachdem dies nicht mehr über den Deutschlandticket-Ausgleich abgebildet werden kann. Über den Bayerischen Landkreistag wurde am 17.11.2025 ein Regelungsbeispiel einer Allgemeinen Vorschrift vorgelegt. Das Muster wurde vom Landesverband Bayerischer Omnibusunternehmen (LBO) zur Verfügung gestellt und vom Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) geprüft. Das vorliegende Muster ist aufgrund möglicher finanzieller Risiken, die über eine reine Weiterleitung der staatlich bereitgestellten Mittel hinausgehen, für den Landkreis nur bedingt geeignet.

Die juristische Abteilung der Augsburger Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (AVV) arbeitet derzeit daran, eine Lösung zu finden, wie die Bestandssicherungsbeträge ausgereicht werden können ohne eigene finanzielle Risiken für den Landkreis einzugehen. Für den Großteil des ÖPNV im Landkreis liegen beim AVV aufgrund der Ausschreibungen sog. Öffentliche Dienstleistungsaufträge vor, die alleine die Grundlage für die Gewährung des Ausgleichs im Ausbildungsverkehr an die Verkehrsunternehmen sind. Für die grenzüberschreitenden Linienverkehre in die Landkreise Dachau und Fürstenfeldbruck gibt es Zweckvereinbarungen, die ebenfalls als Rechtsgrundlage für die Weiterleitung der Bestandssicherungsbeträge dienen.

Einzig für die eigenwirtschaftlichen Verkehre Richtung Landsberg, Neuburg an der Donau und Schrobenhausen stellt sich derzeit die Frage, wie die Ausreichung der Mittel erfolgen kann. Neben dem Erlass einer Allgemeinen Vorschrift in Form einer Allgemeinverfügung käme nach den Ausführungen des AVV auch der Abschluss individueller Vereinbarungen mit den Verkehrsunternehmen in Frage. Welche Lösung sinnvoller und praktikabler ist, wird derzeit geprüft.

Die Verwaltung schlägt vor, den Landrat zu ermächtigen, wahlweise eine Allgemeine Vorschrift in Form einer Allgemeinverfügung zu erlassen oder mit den eigenwirtschaftlichen Verkehrsunternehmen individuelle Vereinbarung zur Weiterleitung der Hilfen für den Ausbildungsverkehr abzuschließen.

Beschlussvorschlag:

Der Landrat wird ermächtigt, zur Ausreichung der Bestandssicherungsbeträge für die Hilfen für den Ausbildungsverkehr nach Art. 24 BayÖPNVG entweder eine Allgemeine Vorschrift in Form einer Allgemeinverfügung zu erlassen oder, sofern notwendig, mit den anspruchsberechtigten Verkehrsunternehmen individuelle Vereinbarungen abzuschließen, die sich auf die Weiterleitung der staatlich zugewiesenen Mittel beschränken.

Anton Schieg

Empfehlung Kreisentwicklungsausschuss vom 19.01.2026: Annahme des Beschlussvorschlags mit dem Stimmverhältnis Ja 13 Nein 0